

Interprofessionelle Teams

in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ausführungsbestimmungen

Interprofessionelle Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg - Ausführungsbestimmungen -

Die Ausführungsbestimmungen beruhen auf den Beschlüssen
der 4. Tagung der 49. Synode (18.-20. November 2021),
Tagesordnungspunkte 191* und 30† .

§ 1 Anliegen

1. Die bislang überwiegend von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommenen Aufgaben in den Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Arbeitsfeldern können auch von „Interprofessionellen Teams“ wahrgenommen werden, die verantwortlich für den Verkündigungsdienst sind.
2. Die Zusammensetzung der jeweiligen Interprofessionellen Teams folgt einer inhaltlichen Konzeption, die sich an den Grunddimensionen kirchlichen Handelns nach der Kirchenordnung Art.4 und Art 34 (Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht) orientiert. Diese wird von den jeweiligen Kirchengemeinden oder Gemeindeverbänden, den Entwicklungs-/ Erprobungsräumen oder in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat erarbeitet. Im Falle pastoraler Tätigkeiten mit allgemeinem kirchlichen Auftrag ist das entsprechende Dezernat des Oberkirchenrates zuständig.
3. Neben dem Pfarrdienst können einem Interprofessionellen Team Personen aus z. B. diesen Berufsfeldern angehören: Religions- und Sozialpädagogik,

* Haushaltsgesetz der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2022

§4 Verwendung von Haushaltsmitteln bei unbesetzten Pfarrstellen

(1) Ist eine Pfarrstelle unbesetzt und fallen dafür keine Personalkosten an, kann der Oberkirchenrat dieses Budget auf Antrag für die gemeindliche Versorgung durch Dritte, z.B. durch interprofessionelle Teams einsetzen.

(2) Der Oberkirchenrat erlässt dazu im Einvernehmen mit dem GKA für die Dauer einer Erprobungsphase von drei Jahren Ausführungsbestimmungen.

† „Interprofessionelle Teams in der ELKiO, in denen Teammitglieder mitwirken, die mit einem Budget aus einer unbesetzten Pfarrstelle angestellt sind, können aus Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und aus Mitarbeitenden für die Geschäftsführung bestehen. Darüberhinaus sind den Bedarfen von Kirchengemeinden, Regionen und Einrichtungen dienliche Professionen in den Teams ausdrücklich erwünscht.“

1. Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Sozialmanagement, Betriebswirtschaft und Psychologie. Mögliche Einsatzorte der Interprofessionellen Teams sind: einzelne Kirchengemeinden, Kirchengemeinden im Verbund, in Entwicklungs-/ Erprobungsräumen, Institutionen, Diensten, Werken und Einrichtungen der ELKiO sowie an anderen Orten (Justizvollzugsanstalten, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Hospize usw.).
2. Der Charakter der Arbeit in diesen Teams folgt dem Prinzip der Interprofessionalität. Hier arbeiten verschiedene Berufsgruppen an derselben Aufgabe unter Austausch ihrer jeweiligen professionellen Perspektiven. Voraussetzung für einen optimalen Einsatz dieser gebündelten Kompetenzen ist ein gegenseitiges Verständnis füreinander bei gleichzeitiger klarer Zuordnung der gemeinsam verabredeten Aufgaben.
3. Jede Berufsgruppe ist in ihrer spezifischen und profilierten Verantwortlichkeit erkennbar, dabei kommen sowohl professionsspezifische als auch persönliche Kompetenzen zum Einsatz.
4. Die praktizierte Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Ehrenamtlicher je untereinander und miteinander im Sinne einer multiprofessionellen Vielfalt bleibt erhalten, soll weiter unterstützt und gefördert werden.
5. Interprofessionelle Teams werden in den beiden ersten Jahren ihrer Zusammenarbeit durch Prozess- und Fachberatung begleitet.

§ 2 Innere Struktur

1. Interprofessionelle Teams können für einzelne Kirchengemeinden oder für mehrere Kirchengemeinden eines Entwicklungs-/ Erprobungsraumes, der den pastoralen Dienst in einem regionalen Zusammenhang organisieren will, gebildet werden.
2. Interprofessionellen Teams gehören immer Pfarrpersonen an. Es sei denn, es handelt sich um ein interprofessionelles Team an einem anderen Ort.
3. Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen können Mitglieder eines Interpro

1. Professionellen Teams werden, wenn ihnen über ihre reine Fachzuständigkeit hinausgehende Tätigkeiten zugewiesen werden. Dazu können z.B. Mitwirkung an der Leitungsverantwortung oder Übernahme von bestimmten pastoralen Diensten gehören. In diesen Bereichen sind Kompetenzen nachzuweisen oder entsprechende Fortbildungen wahrzunehmen.
2. Der Beschäftigungsumfang von Stellen in Interprofessionellen Teams beträgt mindestens 25 %.
3. Die privatrechtlich Beschäftigten der Interprofessionellen Teams sind regelmäßig zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates einzuladen.
4. Alle Mitglieder eines Interprofessionellen Teams sind zu den Pfarrkonventionen einzuladen, bzw. in die Dienstbesprechungen der Dezernate des OKR. Sie sind in die vorhandene Informationsstruktur für den Pfarrdienst einzubeziehen.
5. Alle Mitglieder eines Interprofessionellen Teams haben grundsätzlich die Möglichkeit, an geeigneten bislang dem Pfarrdienst vorbehaltenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Einzelsupervision oder Coaching teilzunehmen. Die Genehmigung der Teilnahme erfolgt durch das Referat für Personalentwicklung.

§ 3 Äußere Struktur

1. Die Stellenplanung für die Interprofessionellen Teams erfolgt unter Berücksichtigung des vom Oberkirchenrat genehmigten Pfarrstellenverteilungskonzeptes des jeweiligen Kirchenkreises.
2. Vor der Freigabe von Pfarrstellen im Gemeindedienst und mit allgemeinkirchlichem Auftrag wird geprüft, ob für den jeweiligen Arbeitsbereich eine Besetzung mit Personen weiterer Berufsgruppen konzeptionell und inhaltlich möglich ist und die Zusammenarbeit als Interprofessionelles Team gestaltet werden kann.
3. Für die insgesamt von der Synode genehmigten Pfarrstellen sollte der Anteil der Pfarrstellen, die von anderen Berufsgruppen besetzt werden, das

1. Verhältnis 2/3 Pfarrpersonen zu 1/3 weitere Berufsgruppen nicht unterschreiten.
2. Vor Ausschreibung einer Stelle für privatrechtlich Beschäftigte im Interprofessionellen Team ist eine Teamkonzeption sowie ein Anforderungs- und Stellenprofil mit Beteiligung der Kreispfarrerin/ des Kreis Pfarrers zu erstellen. Dabei sind die Gemeindekonzeption und die vorhandenen Anforderungs- und Stellenprofile für den Pfarrdienst einzubeziehen. Dies wird dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.
3. Anstellungskörperschaft für privatrechtlich Beschäftigte im interprofessionellen Team ist in der Regel die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Ausnahmen sind möglich. Die Besetzung der Stellen erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gemeindekirchenrates durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss.
4. Die Dienst- und Fachaufsichten über die privatrechtlich Beschäftigten im Interprofessionellen Team übt die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer des Kirchenkreises aus, in der die jeweilige Kirchengemeinde liegt. Im Falle von Stellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag sind die Dezernate des OKR zuständig.
5. Die Dienst- und Fachaufsichten über die privatrechtlich Beschäftigten in Interprofessionellen Teams in gesamt kirchlichen Aufgabenbereichen übt die zuständige Oberkirchenrätin/ der zuständige Oberkirchenrat oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person aus.
6. Die regelmäßigen Pfarrdienstgespräche führen die privatrechtlich Angestellten in interprofessionellen Pfarrteams bei der Person, bei der die jeweilige Pfarrperson der Pfarrstelle zugeordnet gewesen wäre.
7. Alle Personen, die in interprofessionellen Teams zusammenarbeiten und die keine Pfarrpersonen sind, werden zeitnah zu einer Lektor:innenausbildung eingeladen. Wenn zu ihrem Dienstauftrag Gottesdienste und Amtshandlungen gehören, absolvieren sie baldmöglichst eine Weiterbildung mit dem Ziel Prädikantin/ Prädikant. Die Mitgliedschaft zu einer EKD-Gliedkirche wird grundsätzlich vorausgesetzt.

§ 4 Schritte zur Einführung

Diese Schritte sind vom Gemeindegkirchenrat/ den Gemeindegkirchenräten oder vom Dezernat zu erarbeiten, wenn ein interprofessionelles Team tätig werden soll:

1. Analyse und Bewertung der bestehenden und zukünftigen Aufgaben (z.B. mit Unterstützung der Gemeindeberatung)
2. Grundsatzbeschluss des Gemeindegkirchenrates oder der Arbeitsstelle zur Einrichtung eines Interprofessionellen Teams
3. Beschluss darüber, eine vorhandene Pfarrstelle zunächst dauerhaft nicht mit einer Pfarrperson zu besetzen
4. Klärung über die zur Verfügung stehenden Stellenanteile mit dem Oberkirchenrat und dem Kreiskirchenrat
5. Erarbeitung eines Konzeptes für die Arbeit des interprofessionellen Teams und der Aufgabenbeschreibungen für alle Mitglieder des Teams. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch eine Person einer anderen Berufsgruppe ist die MAV zu beteiligen und die entsprechende Genehmigung durch den Oberkirchenrat einzuholen.
6. Ausschreibung der Stelle durch den Oberkirchenrat, Besetzung gemäß KO 41-47



Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Oberkirchenrat

Dezernat 1

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Tel.: 0441 7701-132

E-Mail: dezernat1@kirche-oldenburg.de

www.kirche-oldenburg.de